



Datum: 30.09.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

öffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearbeitung: Holger Entian
------------------	----------------------------------	-----------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung / Bürgermeisterbüro					

**TOP: Anregung gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallingenberg;
Anregung des NABU Gruppe Schmallingenberg zum Erhalt der grundstücksübergreifenden Maßnahmen des naturnahen Gartens „Jovan's Appelkamp“**

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die vorliegenden 6 Anregungen des NABU Gruppe Schmallingenberg zum Umfeld „Jovan's Appelkamp“ werden von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen. Als Geschäft der laufenden Verwaltung werden sie jeweils zur Entscheidung an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung verwiesen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Privatgrundstück „Jovan's Appelkamp“ hat die Bezeichnung Gemarkung Schmallingenberg, Flur 12, Flurstücke 541 und 542; es liegt in Schmallingenberg unter der Stadtmauer, unweit des Kunsthause Alte Mühle und städtischen Lenne-Ateliers (siehe Lageplan Anlage 1). Über viele Jahre hinweg wurde es als reiner Nutz- und Gemüsegarten durch den Grundstückseigentümer bewirtschaftet und gepflegt. Nach Aufgabe dieser Nutzung erfolgte sodann zunächst in Regie der Schmallingenberger SGV-Abteilung und später durch den NABU Gruppe Schmallingenberg eine Übernahme und Umgestaltung. Als verantwortlicher Ansprechpartner und Vereinsvertreter tritt seitdem ausschließlich Herr Hans-Georg Schenk auf. Die Umgestaltung der vormals klassischen Gartenfläche umfasste u. a. die Errichtung von Mauern, Treppenanlagen, Sitzmöglichkeiten, Grillplatz/Feuerstätte sowie Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen.

Die der Vorlage beigefügten Anregungen des NABU (mit Begleitschreiben siehe Anlagen 2-8) beziehen sich auf die Nutzung von städtischen Grundstücksflächen rund um den sog. „Appelkamp“, für die es keine vertragliche Regelung oder Gestattung gibt. Solch unregelmäßig

Nutzungen stoßen im wahrsten Sinne des Wortes immer dann an ihre „Grenzen“, wenn unbefriedigende Entwicklungen eintreten bzw. es Anlass für ein genaues Hinsehen und Überprüfen gibt.

Mit Blick auf „Jovan´s Appelkamp“ ist eindeutig festzustellen, dass die Bemühungen und Aktivitäten zur Unterhaltung und Pflege des Grundstücks nach und nach deutlich abgenommen haben. Manches scheint schlichtweg zum Erliegen gekommen zu sein. Es ist für die Verwaltung auch nicht erkennbar, dass sich ein Team oder eine Gruppe mehrerer Personen dort kümmert oder Verantwortlichkeiten teilt. Ohne ökologische Funktionen und Belange an dieser Stelle herabsetzen oder geringschätzen zu wollen, macht das Grundstück seit geraumer Zeit einen sehr vernachlässigten und ungepflegten Eindruck.

Der inzwischen eingetretene Grundstückszustand entspricht immer weniger den Ansprüchen und Anforderungen, die vor allem auch wegen mancher baulichen Ausführung zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund gab es den berechtigten Anlass, einen näheren Blick auf die Grundstücksgrenzen sowie eine Inanspruchnahme städtischer Grundstücksflächen zu werfen. Die Darstellung der Grenzpunkte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestätigte die (widerrechtliche) Inanspruchnahme städtischer Flächen.

Dabei ist es aus Sicht der Verwaltung eher unerheblich bzw. zweitrangig, in welchem Umfang „fremdes“ Grundeigentum vom NABU ohne vertragliche Regelung und Absprache in Anspruch genommen wird. Ausschlaggebend ist vielmehr, wie hier mit öffentlicher Fläche von Dritten umgegangen wird und welche Auswirkungen dieses mit sich bringt; sei es mit Blick auf gestalterische Gegebenheiten bis hin zur Frage von Unterhaltung, Verkehrssicherung, Haftung und unter Umständen auch hinsichtlich genehmigungsrechtlicher Anforderungen. Aspekte einer Genehmigungspflicht wurden neben der grundstücksrechtlichen Prüfung noch gar nicht näher betrachtet, könnten aber wegen der Lage im „Außenbereich“ bei Umfang und Ausmaß mancher Ausführung durchaus problematisch sein.

Beispielhaft sei an dieser Stelle angeführt, dass die Aufschichtung von gebrochenen Waschbetonplatten zu einer hinterfüllten Mauer in Höhe von ca. 1,80 m Höhe unmittelbar am öffentlichen Geh-/Radweg durchaus Risiken und Wagnisse mit sich bringt. Kleinere Mauern, Trittstufen und Sitzgelegenheiten befinden sich auf städtischer Fläche; erste Stufen wackeln bereits, Aufgänge/Wege wachsen zu. Wenn sich dann Zweifel an fachgerechter Ausführung, Pflege und Unterhaltung auftun, kann das nicht einfach ignoriert werden.

Aus Sicht der Verwaltung sprachen die Gesamtumstände daher für ein Aufgreifen der Grundstücksnutzung sowie zur Aufforderung der Räumung (Schreiben vom 16.03. und 27.04.26); und zwar aus Gründen klarer Verhältnisse und Verantwortlichkeiten insgesamt zur berührten Stadtfläche und nicht nur punktuell. Bemerkenswert ist durchaus die zunächst erkennbare Akzeptanz beim NABU bzw. Herrn Schenk, der nach Räumungsaufforderung im Frühjahr um eine Fristverlängerung angesichts naturschutzrechtlicher Belange (Brut- und Vegetationszeit) gebeten hatte. Dieser wurde im Mai dieses Jahres bis zum 15.10.2026 auch schriftlich stattgegeben. Damit verbunden war der Hinweis, ohne Tätigwerden nach Fristablauf direkt Räumungsklage zu erheben.

Anstatt mit vorbereitenden Arbeiten zur Räumung zu beginnen, sollen die eingereichten Anregungen die Inanspruchnahme städtischer Flächen nun legitimieren. Mindestens die Entfernung von „Mobiliar“ auf städtischer Fläche wäre im ersten Schritt ohne Aufwand ein Signal sowie vertrauensbildend gewesen – auch dieses blieb aus! Für jegliche der infrage stehen-

den Ausstattungen und Einrichtungen bietet das Privatgrundstück im Übrigen ausreichend Platz, ohne dass Grundstücksgrenzen überschritten werden müssen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Inanspruchnahme öffentlicher Fläche als reine grundstücksrechtliche Angelegenheit zu betrachten und im Wege eines Geschäftes der laufenden Verwaltung zu bearbeiten bzw. zu entscheiden. Anstatt einer formalrechtlichen Flächenbereitstellung wird die Durchsetzung der Räumung aus den o. g. Gründen weiterhin als folgerichtig und geboten angesehen. Hiervon unberührt bleiben etwaige genehmigungsrechtliche Prüfungen sowie das vom NABU initiierte Bürgerbegehren unter der Überschrift „Naschgarten“ an diesem Standort.